



Anhang 5 Nr. 3 zur Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 18. November 2020 über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VVNF, SR 784.102.11)

Prüfungsvorschriften

betreffend

UKW-Sprechfunkausweis für den Binnenschifffahrtsfunk

Ausgabe: 3

Inkrafttreten: 2024

Geltungsgebiet (Flaggenstaat):

Schweiz



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Kommunikation

Zukunftsstrasse 44
2501 Biel/Bienne
Schweiz

www.bakom.admin.ch



1 Gegenstand

Die vorliegenden Prüfungsvorschriften regeln den Erwerb des folgenden Fähigkeitszeugnisses:

Nr.	Name
3	UKW-Sprechfunkausweis für den Binnenschiffahrtfunk

2 Allgemeines

Wer Sprechfunkanlagen auf Rheinschiffen unter Schweizer Flagge benutzen will, benötigt ein vom BAKOM zugeteiltes Adressierungselement nach Art. 47d der Verordnung vom 6. Oktober 1997¹ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich. Voraussetzung für den Betrieb einer Anlage des Binnenschiffahrtsfunks ist ein nach dem Radioreglement vom 17. November 1995² ausgestelltes gültiges Fähigkeitszeugnis. Zudem ist für die Nutzung des Funkfrequenzspektrums nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 18. November 2020³ über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums eine Meldung an das BAKOM nötig.

Der UKW-Sprechfunkausweis für den Binnenschiffahrtsfunk ist in denjenigen Ländern anerkannt, welche die Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk⁴ unterschrieben haben.

3 Gesetzliche Grundlagen

Die Prüfungsvorschriften stützen sich auf das Radioreglement, die Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk, Art. 22 Abs. 2 Bst. c und Art. 62 Abs. 2 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁵ sowie Art. 51 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 VNF.

4 Aufhebung bisheriger Dokumente

Ausgabe 2 der vorliegenden Prüfungsvorschriften wird aufgehoben.

Biel, 2024

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Bernard Maissen
Direktor

¹ AEFV; SR 784.10

² SR 0.784.403.1

³ VNF; SR 784.102.1

⁴ Der Text der Vereinbarung kann beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel, gegen Bezahlung bezogen oder kostenlos unter www.rainwat.ctu.eu > Text of the Agreement abgerufen werden.

⁵ FMG; SR 784.10



Nr. 3 Fähigkeitszeugnis für den Amateurfunk und Einsteigerausweis für Funkamateurrinnen und Funkamateure

3.1. Prüfung

¹ Die Prüfung erfolgt schriftlich und dauert 50 Minuten.

² Die Prüfung besteht aus gemischten Multiple-Choice-Fragen zum Prüfungsstoff gemäss Ziffer 3.2.

³ Ausser der vom BAKOM bereitgestellten Tabelle der Kanäle für den Binnenschiffahrtfunk sind keine Hilfsmittel zulässig.

3.2. Inhalt der Prüfung

¹ Grundlage für die Prüfung bildet das von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt und der Donaukommission gemeinsam herausgegebene Handbuch Binnenschiffahrtfunk⁶ sowie nationale und internationale Regelungen und Vereinbarungen betreffend den Radiotelefonieverkehr.

² Die Prüfung umfasst insbesondere Fragen zu:

a. Grundkenntnisse und wesentliche Merkmale des Binnenschiffahrtfunks:

- Verkehrskreise;
- Verbindungsarten;
- Arten von Funkstellen;
- Grundkenntnisse der Frequenzen und Frequenzbänder;
- Grundkenntnisse des Zwecks und der Bildung des ATIS (*Automatic Transmitter Identification System*) -Code und seine Verbindung zum Rufzeichen;
- Zugeteilte Kanäle.

b. Betriebsverfahren im Sprechfunk:

- Not;
- Dringlichkeit;
- Sicherheit;
- Routine;
- Anrufverfahren in Radiotelefonie;

⁶ Der Text des Handbuchs kann beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftsstrasse 44, 2501 Biel gegen Bezahlung bezogen oder kostenlos unter www.ccf-zkr.org > Dokumente > ZKR Verordnungen abgerufen werden.



- Bestätigung beim Empfang einer Meldung;
 - Besonderheiten beim Anruf.
- c. Anwendung der Standardphraseologie und der internationalen Buchstabiertabelle gemäss dem Handbuch Binnenschiffahrtfunk.
- d. Dokumente und Publikationen:
- Handbuch Binnenschiffahrtfunk (einschliesslich Anhänge);
 - Nationale und internationale Regelungen und Vereinbarungen betreffend den Radiotelefonieverkehr.